

MEHRFERTIGUNG



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung  
Postfach 2180  
88191 Ravensburg

Tübingen 01.03.2016

Name Armin Adler

Durchwahl 3255

Aktenzeichen 22/2521.2-21

(Bitte bei Antwort angeben)

 Städtebauliche Erneuerung in der Stadt Ravensburg **LSP-Maßnahme** „Altstadt und Erweiterung“

Ihre Abrechnung vom 30.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die oben genannte Abrechnung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Altstadt und Erweiterung“ ergeht folgender

### Bescheid:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Die Gesamtsumme der Einnahmen wird festgesetzt auf | 327.534,00 €  |
| und die Gesamtsumme der Ausgaben auf                  | 327.535,66 €. |
| Danach ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von         | -1,66 €       |
| gerundet  | -2,00 €.      |
2. Die als Vorauszahlung gewährten Fördermittel in Höhe von 196.521,00 € werden zum Zuschuss erklärt.
  3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

## **Begründung:**

### **I.**

Die Stadt Ravensburg wurde im Jahr 2013 mit der Maßnahme „Altstadt und Erweiterung“ in das Landessanierungsprogramm (LSP) aufgenommen. Der Stadt wurden zwischenzeitlich Fördermittel in Höhe von insgesamt 196.521,00 € bei einem Förderrahmen von 327.534,00 € bewilligt.

Die Durchführung der städtebaulichen Erneuerung erfolgte im vereinfachten Verfahren. Im Zuge des Auszahlungsverfahrens wurden der Stadt Fördermittel in Höhe von 196.521,00 € ausbezahlt.

Die Fördermittel wurden als Vorauszahlungen unter dem Vorbehalt einer späteren Bestimmung bewilligt, ob sie als Darlehen oder als Zuschuss gewährt werden, durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind.

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wurde durchgeführt und ist abgeschlossen. Die Abrechnung wurde mit Datum vom 30.07.2015 vorgelegt.

### **II.**

Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Förderung der Maßnahme bildet nach Abschnitt D der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) die Abrechnung der Sanierungsmaßnahme.

Im Rahmen der Abrechnung wurde von einer nochmaligen Prüfung der in den Auszahlungsanträgen eingestellten Einnahmen und der zur Förderung angemeldeten Ausgaben abgesehen. Von der Förderfähigkeit der angemeldeten Kosten sowie der Sanierungsbedingtheit und Vollständigkeit der mitgeteilten Einnahmen wird ausgegangen. Auf die Erklärung der Stadt sowie die Bestätigung in der Abrechnung, wonach

- alle Bemerkungen des Regierungspräsidiums zu den Auszahlungsanträgen der Sanierungsmaßnahme erledigt;
- alle Vorbehalte zu den Ausgaben- und Einnahmenpositionen ausgeräumt;
- alle geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet;

- alle mit dem vorläufigen Fördersatz geförderten Einzelmaßnahmen abgerechnet worden sind und
- seitens der Stadt keine sonstigen förderrechtlichen Probleme zur Klärung offen stehen

wird insoweit Bezug genommen.

Auf der Grundlage der vorgelegten und geprüften Abrechnung

betragen die Einnahmen (einschließlich der ausbezahlten Fördermittel und der Komplementärmittel der Stadt)	327.534,00 €
und die Ausgaben	327.535,66 €.
Dies ergibt einen Fehlbetrag von	- 1,66 €,
gerundet	- 2,00 €.

Die verbleibende Vorauszahlung in Höhe von 196.521,00 € wird zum Zuschuss erklärt.

### III.

Gemäß § 10 Absatz 2 LGebG sind Verwaltungsgebühren für diesen Bescheid nicht zu erheben.

### IV.

Gegenstände, die mit der Zuwendung erworben oder hergestellt worden sind, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Auf die den Zuwendungsbescheiden beige-fügten Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaß-nahmen (NBestStädtebau) wird insoweit Bezug genommen. Auf die Mitteilungspflich-ten der Stadt wird hingewiesen.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft behält sich vor, Inhalte des Abschluss-berichts zur öffentlichen Darstellung der Programme der städtebaulichen Erneuerung zu verwenden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Adler

Az. 22-2521.2-21

**vorab per E-Mail** (Original folgt per Papierpost)  
Stadt Ravensburg  
[konrad.nonnenmacher@ravensburg.de](mailto:konrad.nonnenmacher@ravensburg.de)

nachrichtlich mit der Bitte um Kenntnisnahme (ein zusätzlicher Postversand erfolgt nicht):

**per E-Mail**  
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Referat 65 - Städtebauliche Erneuerung -  
Herrn Uwe Kosse  
[Uwe.Kosse@mfw.bwl.de](mailto:Uwe.Kosse@mfw.bwl.de)

Hinweis für das MFW: Die Abrechnungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt.
--

**per E-Mail**  
Landeskreditbank  
Baden-Württemberg  
-Förderbank-  
Frau Andrea Ryschawy  
[staedtebau@l-bank.de](mailto:staedtebau@l-bank.de)

**per E-Mail**  
Regierungspräsidium Tübingen - Referat 14 -  
[dietmar.becker@rpt.bwl.de](mailto:dietmar.becker@rpt.bwl.de)

Tübingen, den 01.03.2016  
Regierungspräsidium Tübingen

gez. Adler